



Punkt 5 der Tagesordnung - Bericht des Justitiars

1. Nachtzieltechnik – Erwerb, Einsatz und Aufbewahrung
2. Kitzrettung – rechtliche Aspekte, insbesondere beim Drohneneinsatz



1. Nachtzieltechnik – Erwerb, Einsatz und Aufbewahrung

3. Waffenrechtsänderungsgesetz, verkündet am 19.02.2020 (gültig seit 20.02.2020).

a) Technische Grundlagen

(1) Nachsichtgeräte

- mit elektronischer Verstärkung
- mit Bildwandler
- Wärmebild

(2) Nachtzielgeräte



(3) Nachtsichtvorsatz und –aufsatzgeräte

- Single-Use- Geräte („für“ Zielhilfsgeräte)
- Dual-Use-Geräte („nicht für“ Zielhilfsgeräte, sondern für Beobachtungstechnik, Kamera etc.)



b) Rechtliche Grundlagen

Waffenrechtliches Verbot (§ 2 Absatz 3 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2)

Der Umgang mit

- ***Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen***
- ***sowie mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohren)***

ist, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, verboten.



b) Rechtliche Grundlagen

Das Waffenrechtliche Umgangsverbot umfasst grundsätzlich:

- (1) Nachtzielgeräte
- (2) Nachtsichtvorsatz und –aufsatzgeräte der Bauart „Single-Use“
- (3) Nachtsichtvorsatz und –aufsatzgeräte der Bauart „Dual-Use“, wenn diese durch die Verwendung von zusätzlichen Adaptern / Montagen mit einem Zielfernrohr oder einem andern Zielhilfsmittel zusammengefügt werden oder unmittelbar auf eine Schusswaffe montiert werden



§ 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG

„Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben.“

Privilegierung für Jagdscheininhaber



- Wichtig:
 - Keine integrierte Lichtquelle (Infrarot-Aufheller, Lampen)
 - Keine integrierte Zieleinrichtung (auch nicht zuschaltbar)

- Aber:

Von der Neuregelung erfasst sind nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums nicht nur die Geräte, die am Zielfernrohr befestigt werden, sondern auch solche, die an der Waffe selbst befestigt werden.
(Merkblatt BKA)



- „Jagdliche Zweck“ iSv. § 40 III WaffG:
 - Erwerb, Überlassen, Besitz
 - Beobachten von Wild
 - Erlegen von Wild
 - Jagdliches Übungsschießen



- Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt
- Nds: DVO LJagdG (zur Zeit: nur Schwarzwild)



"Schwarzwild darf

1 (...)

2. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung

a) von künstlichen Lichtquellen und von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, die jeweils nicht für Schusswaffen bestimmt sind, sowie

b) von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

erlegt werden. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."



c) Aufbewahrung Waffenschränk oder Lego-Kiste?

Grundsatz: Die Pflicht der Aufbewahrung folgt der waffenrechtlichen Einstufung des Teils

- Single Use: waffenrechtliches Umgangsverbot: daher Waffenschränk Stufe 0 (Bestandsschutz: B; Selbst wenn die Langwaffe in Schränk Stufe A aufbewahrt werden darf) § 13 Abs. 2 Nr. 3 b AWaffV



- Dual Use:
 - Getrennt von Waffe und Zielfernrohr: keine besondere Aufbewahrung
 - Mit Adapter oder Montage mit Zielfernrohr und / oder Waffe verbunden: Gerät wird waffenrechtlich relevant: Waffenschränk Stufe 0 (bzw. Bestandsschutz: Stufe B).

Bei Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschrift:
Unzuverlässigkeit droht !



2. Kitzrettung – rechtliche Aspekte, insbesondere beim Drohneneinsatz



Rechtsgrundlage:

§ 17 TschG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.



- AG Biedenkopf (40 Ds 4 Js 8205/09)
- AG Euskirchen (28 Ds 49/14)
- AG Wolfach (1 Cs 301 Js 9380/13)
- AG Celle (2018, nicht veröffentlicht)

- P: Vorsatzstraftat (Eventualvorsatz genügt, d.h. Täter nimmt Taterfolg billigend in Kauf)

- Urteilen liegt zugrunde:
 - Landwirt wurde vorher auf Kitze hingewiesen (Jäger, Spaziergänger) oder
 - Erfahrungen aus Vergangenheit
 - = Kenntnis / „für Möglichhalten“



Einzelfragen

- Pflicht zu Schutzmaßnahmen
- Pflichtenträger
- Kitzsuche: Jagdausübung
- Zeit zwischen Info und Erntebeginn
- Übertragbarkeit / Einbindung freiwilliger Helfer
- Anwesenheit Jagdausübungsberechtigter ?
- Gesetzliche Unfallversicherung?